

Entgeltordnung für die Nutzung von Dorfgemeinschaftseinrichtungen in der Gemeinde Gutow

Für die Nutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen werden gemäß § 14 Abs. 2, § 22 Abs. 3 Ziffer 11, § 43 Abs.1, § 44 Abs. 1 und Abs. 2 Pkt.1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410), Entgelte erhoben:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Gutow unterhält Dorfgemeinschaftseinrichtungen entsprechend den Belangen und Bedürfnissen der Bürger bzw. deren Vereinigungen. Sie dienen einerseits der Erfüllung pflichtiger Aufgaben im Rahmen der Freiwilligen Feuerwehr und andererseits insbesondere für kulturelle Zwecke, Zwecke der Altenbetreuung und -begegnung, Jugendpflege, der allgemeinen Gesundheitspflege, der Kulturpflege und dem Umweltschutz, sowie für die allgemeine Vereinstätigkeit. Unter allgemeiner Gesundheitspflege ist weder das Betreiben von Ball- noch Kraftsport zu verstehen.
- (2) Den in der Gemeinde vorhandenen Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen sowie der Freiwilligen Feuerwehr werden die Dorfgemeinschaftseinrichtungen grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt, soweit sie die in Absatz 1 genannten Zwecke verfolgen und die Räumlichkeiten z.B. anlässlich von Vorstands- und Mitgliederversammlungen, Jahreshauptversammlungen, Konferenzen, Schulungen, Übungsabenden und ähnlichen Zusammenkünften benötigt werden.
- (3) Benutzer, die Veranstaltungen unter privaten oder kommerziellen Gesichtspunkten durchführen (z.B. bei Gewinnerzielungsabsichten, Erhebung von Eintrittsgeldern, Vergnügungsveranstaltungen u. ä.) sowie auswärtige Vereine bzw. Benutzer haben nach Maßgabe dieser Entgeltordnung unbeschadet des Absatzes 2 ein Entgelt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zu entrichten.
- (4) Die Ordnung in den den Benutzern zur Verfügung gestellten Dorfgemeinschaftseinrichtungen wird durch Haus- und Benutzungsordnungen geregelt, die der Bürgermeister im Benehmen mit seinen Stellvertretern, Beauftragten bzw. Wehrführer erlässt.
- (5) Alle Räume werden nach Maßgabe der entsprechenden Haus- und Benutzungsordnungen vergeben.

§ 2

Entgelte für Dorfgemeinschaftseinrichtungen

Für die Benutzung von Dorfgemeinschaftseinrichtungen in der Gemeinde Gutow sind folgende Entgelte zum teilweisen Ausgleich anfallender Bewirtschaftungskosten zu entrichten:

1. Gemeinschaftshaus Bülower Burg

Größe: 97 qm

Plätze: ca. 50

Teeküche, Sanitäreinrichtungen

a) Benutzer aus der Gemeinde

pro Veranstaltung bis 4 Stunden

40,- €

pro Veranstaltung über 4 Stunden

70,- €

Reinigungskosten *

25,- €

b) Auswärtige Benutzer

pro Veranstaltung bis 4 Stunden

60,- €

pro Veranstaltung über 4 Stunden

90,- €

Reinigungskosten *

25,- €

2. Gemeindehaus Gutow

Größe: 117 qm

Plätze: ca. 60

Teeküche, Sanitäreinrichtungen

a) Benutzer aus der Gemeinde

pro Veranstaltung bis 4 Stunden

50,- €

pro Veranstaltung über 4 Stunden

75,- €

Reinigungskosten *

25,- €

b) Auswärtige Benutzer

pro Veranstaltung bis 4 Stunden

75,- €

pro Veranstaltung über 4 Stunden

100,- €

Reinigungskosten *

25,- €

3. Begegnungsstätte „Mühle“ - Obergeschoss

3.1. Mühlenzimmer

Größe: 56 qm

Plätze: ca. 20

Teeküche, Sanitäreinrichtungen

Benutzer aus der Gemeinde

pro Veranstaltung bis 4 Stunden

30,- €

pro Veranstaltung über 4 Stunden

50,- €

Reinigungskosten *

25,- €

3.2. Seniorentreff

Größe: 54 qm

Plätze: ca. 25

Teeküche, Sanitäreinrichtungen

Benutzer aus der Gemeinde

pro Veranstaltung bis 4 Stunden

30,- €

pro Veranstaltung über 4 Stunden

50,- €

Reinigungskosten *

25,- €

4. Mühle – Erdgeschoss: Freiwillige Feuerwehr

Größe: 48 qm (Schulungsraum)

Plätze: ca. 35

Teeküche, Sanitäreinrichtungen

Benutzer aus der Gemeinde

pro Veranstaltung für Mitglieder der FFw

25,- €

pro Veranstaltung für Nichtmitglieder der FFw

45,- €

Reinigungskosten *

25,- €

5. Ausleihe von Mobiliar

- Tisch

1,- €

- Stuhl

0,50 €

Bei Bruch werden 2,- € pro Geschirrtel eingefordert.

* entfällt bei Selbstreinigung

§ 3

Schuldner und Fälligkeit des Entgeltes

Zur Zahlung des Entgeltes ist der jeweilige Benutzer verpflichtet.

Das Entgelt ist bei Erteilung der Nutzungsgenehmigung gemäß Vereinbarung per Überweisung oder in Bar im Voraus zu entrichten.

§ 4

Befreiung und Ermäßigung des Entgeltes

(1) Bei im Interesse der Gemeinde liegenden Veranstaltungen kann auf Antrag das Entgelt ganz oder teilweise erlassen werden, insbesondere dann, wenn bei solchen Veranstaltungen kein Eintrittsgeld erhoben wird oder das Eintrittsgeld die entstehenden Kosten nicht deckt.

- (2) In Fällen nachgewiesener oder offenkundiger Bedürftigkeit des Zahlungspflichtigen kann das Entgelt aus Billigkeitsgründen auf Antrag ebenfalls ganz oder teilweise erlassen werden; das gilt auch für Fälle, in denen die Erhebung des Entgeltes für den Schuldner eine besondere Härte darstellt.

§ 5

In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt ab 01.10.2008 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 16.12.2004 außer Kraft

Gutow, d. 18.09.2008

Dr. Murr
Bürgermeister